

■ VERBAND

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.Ö.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0 · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19-13
Datum: 17. MAI 1993	
Versteilt: 19. Mai 1993 / R	

Wien, 14. Mai 1993
Sch/lu/w:NR

Dr. Schaffelhofer

Betrifft: Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen Hörfunks
(Regionalradiogesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage reiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum § 10 des o.a.
Gesetzesentwurf nach und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schaff

Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Beilagen

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger zu § 10 des Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz)

Im Nachhang zur Stellungnahme vom 6.5.1993 zum Entwurf des Regionalradiogesetzes erlaubt sich der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger, zum § 10 des Entwurfs folgende Stellungnahme nachzureichen:

1. Durch § 10 des Entwurfs des Regionalradiogesetzes sollen Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung (Medieninhaber) in ihren Beteiligungsmöglichkeiten am Privatrado einschneidenden Beschränkungen unterworfen werden. Tages- oder Wochenzeitungsverleger sollen sich an einem Programmveranstalter direkt oder indirekt einmal höchstens zu 33 v.H. und an zwei weiteren Programmveranstaltern in anderen Bundesländern mit höchstens 10 v.H. beteiligen können. Begründet wird diese drastische Beschränkung der presseunternehmerischen Freiheit mit dem Ziel, eine weitere Konzentration auf den regionalen Medienmärkten in Österreich zu verhindern.

Wir bekennen uns zu diesem Ziel, weisen aber darauf hin, daß diese Zielsetzung hinsichtlich jeglicher Form der Konzentration im künftigen Privatrado und für alle Personen / Unternehmen gelten muß. Auch die Beteiligung etwa einer Bank an mehreren oder allen Privatrados kann zu einer unerwünschten Machtverflechtung und Kettenbildung führen. Gegen solche Konzentrationen trifft der Entwurf aber keinerlei Vorkehrungen, vielmehr sind alle andere (nicht-öffentlichen) Rechtspersonen/Unternehmen außerhalb der Zeitungen in ihren Beteiligungsmöglichkeiten völlig frei. Im Sinne einer effektiven Konzentrationskontrolle und einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer schlagen wir vor, eine solche Beteiligungsbeschränkung auf alle Arten von regionalen Konzentrationen anzuwenden.

2. Es erscheint uns unverständlich, warum die Gefahr einer Monopolbildung, die als Begründung für die Regelung des § 10 angeführt wird, nur hinsichtlich Tages- oder Wochenzeitungen, nicht aber anderen Medienunternehmern, z.B. Monatsmagazinen, auch gelten soll. So wird sich mit dem Privatrado etwa auch für die Musikindustrie ein wesentlicher neuer Absatzmarkt erschließen. Wir meinen, daß eine oder mehrere dominante Beteiligungen etwa von Tonträgerunternehmen am Privatrados viel stärker zur Gefahr einer Manipulation und Monopolbildung führt, als dies bei der Beteiligung von Presseverlagen gegeben ist. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß die möglichen publizistischen und wirtschaftlichen Synergien zwischen dem Zeitungs- und dem Radiogeschäft meist weit überschätzt werden, eine solche etwa zwischen der Musikindustrie und dem Privatrado wesentlich stärker ist. Wir schlagen daher vor, neben den Tages- und

Wochenzeitungen auch andere Medienunternehmen sowie die Unternehmen der Musikindustrie und anderer verwandter Branchen in die Regelung des § 10 mit einzubeziehen.

3. Die Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Zeitungsverleger auf eine einmalige "Drittelbeteiligung" mit der Möglichkeit, sich zu je 10 % an zwei weiteren Programmveranstaltern zu beteiligen, schießt über das Ziel einer angemessenen Konzentrationskontrolle weit hinaus. Nach der vorgeschlagenen Regelung wird diese Drittelbeteiligung schon dadurch konsumiert, daß sich der Zeitungsverleger an einem Programmveranstalter zu mehr als 10 % beteiligt. Wir schlagen daher vor, die Regelung des § 10 Abs. 2 in der Weise zu erweitern, daß jeder Person/Unternehmer die Möglichkeit von drei Beteiligungen an Programmveranstaltern in jeweils anderen Bundesländern zu je 33 v.H. eröffnet wird.
4. Wir erlauben uns weiter darauf hinzuweisen, daß die Regelung des § 10 rechtstechnisch unklar und zum Teil in sich widersprüchlich ist. So werden nach § 10 Abs. 2 alle Unternehmen, an denen der Medieninhaber einer Tages- oder Wochenzeitung beteiligt ist, dem Medieninhaber zugerechnet und der Beteiligungsbeschränkung des § 10 Abs. 2 unterworfen. Da der Gesetzentwurf den Begriff der indirekten Beteiligung aber nicht näher definiert, scheint auch bereits eine geringfügige Beteiligung (etwa 10 %) eines Tages- oder Wochenzeitungsinhabers an einem Unternehmen zu Folge zu haben, daß auch dieses Unternehmen dem Zeitungsverleger zugerechnet wird und damit den Beteiligungsbeschränkungen des § 10 Abs. 2 unterliegt, ein Ergebnis, das völlig unhaltbar erscheint.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 steht auch in einem ungeklärten Verhältnis zur Bestimmung des § 10 Abs. 4, wonach Unternehmensverbindungen, die Tages- oder Wochenzeitungsverlage einschließen, in einem Bundesland nur an einem Programmveranstalter und an diesem gemeinsam nur nach Maßgabe des Abs. 2 beteiligt sein dürfen. Danach sollen sich also die verbundenen Unternehmen in den einzelnen Bundesländern offensichtlich unabhängig voneinander beteiligen können, wenn auch nur jeweils an einem Programmveranstalter und nur in der von Abs. 2 vorgegebenen Höhe.

Weiters ist nach der Regelung des § 10 Abs. 4 unklar, ob damit auch Beteiligungen von leitenden Mitarbeitern der dort genannten Unternehmen erfaßt sind. Wenn dies nicht der Fall ist – wie nach dem Wortlaut anzunehmen ist – so hätte dies zur Folge, daß die Beteiligungsbeschränkungen jederzeit durch eine individuelle Beteiligung von Managern der Konzernunternehmen ad personam an Programmveranstaltern umgangen werden könnten. Wir meinen, daß diese Lücke durch eine entsprechende Einbeziehung der Manager der im Abs. 4 genannten Unternehmen geschlossen werden sollte.

5. Wir möchten darauf hinweisen, daß den Autoren des Entwurfs bei der Formulierung der Konzernregelung, wie sie dem § 10 zugrundeliegt, offensichtlich nicht bewußt war, daß sich in der österreichischen Zeitungslandschaft eine Vielfalt sehr unterschiedlicher Verflechtungen und Kooperationen herausgebildet hat, die in der Regel keineswegs alle das Ziel einer "Gleichschaltung" der beteiligten Partner zum Ziel haben. Z. T. handelt es sich um den Versuch, bei völliger redaktioneller Selbständigkeit der Publikationen durch Zusammenlegung von kostenintensiven Bereichen, etwa im Zeitungsvertrieb, Kostenvorteile und z.T. das Überleben der beteiligten Verlage zu sichern. Bei solchen Vertriebs- und Anzeigenkooperationen stehen die wirtschaftlichen Synergien im Vordergrund, während die beteiligten Zeitungen redaktionell in Konkurrenz zueinander stehen. In anderen Fällen von Verflechtungen geht es wieder um reine Kapitalbeteiligungen ausländischer Verlage, wobei zwischen den inländischen Verlagen selbst keinerlei wirtschaftliche oder publizistische Verflechtung eintritt. Bei der endgültigen Formulierung des § 10 müßte der Umstand, daß es in der Praxis des Verlagsgeschäftes verschiedene Formen von Unternehmensverflechtungen mit jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Zielsetzungen gibt, angemessen berücksichtigt werden. Der Verband ist gerne bereit, bei der Überarbeitung des Entwurfs diese Sachverhalte näher zu erläutern und damit zu einer sachgerechten Regelung beizutragen.

Dr. Walter Schaffelhofer e.h.
(Generalsekretär)

Wien, 14. Mai 1993

